



Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztägig geführten Volksschule Diex:

1. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gemäß §§ 1-3 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz), schulpflichtig sein und am Freizeiteil der ganztägig geführten Volksschule Diex gemäß § 12a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht, angemeldet sein.
2. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, sowie mindestens ein Obsorgeberechtigter, den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Diex haben und gemeinsam in einem Haushalt wohnen.
3. Der Antrag auf Auszahlung ist bei der Gemeinde Diex im Büro „Bürgerservice“ in den dafür vorgesehenen Amtsstunden samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.
4. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gemäß § 14 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021, LGBl. Nr. 107/2020, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 29/2023 („Heizzuschuss“).
5. Die Antragstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gemäß dieser sozialen Staffelung kann zu Beginn des Schuljahres bei Anmeldung zum Freizeiteil sowie zum Halbjahr des jeweiligen Schuljahres gestellt werden.
6. Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages sind die Elternbeiträge in voller Höhe gemäß der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Obsorgeberechtigten zu bezahlen.
7. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages wird seitens des jeweiligen Betreibers der ganztägig geführten Schule der reduzierte Elternbeitrag ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung für das restliche Schuljahr (insofern die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben.
8. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten, insbesondere Einkommensänderungen sind der Gemeinde Diex umgehend zu melden.
9. Die Gemeinde Diex behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.